

Parteienförderungsreglement

vom 27. März 2003

Das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf Art. 9 der Gemeindeordnung vom 28. September 2000¹, beschliesst:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Parteienförderungsreglement hat zum Zweck, die Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der politischen Parteien als wichtige Trägerinnen der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung zu regeln.

² Parteien im Sinne dieses Reglements sind alle Vereinigungen oder Einzelpersonen, die an kommunalen Wahlen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten teilnehmen.

Art. 2 Regelungsgehalt

In den nachfolgenden Bestimmungen werden geregelt:

Allgemeine Förderungsmassnahmen:

- Information und Beratung
- Schulung
- Bereitstellung Dokumente und Infrastruktur
- Wahl- und Abstimmungspropaganda, Standpunkte

Finanzielle Unterstützungsmassnahmen:

- ²
- Gebührenbefreiung.

¹ SRO 111

² aufgehoben durch Urnenabstimmung vom 16. Mai 2004

II. Allgemeine Förderungsmassnahmen

Art. 3 Information und Beratung

¹ Die städtischen Behörden informieren die Parteien periodisch und bei besonderen politischen Anlässen wie Wahlen und Abstimmungen.

² Die Parteien erhalten bei Bedarf

- Adressliste der Neuzuziehenden (monatlich)
- Adresssätze (inkl. Aufkleben) aller Stimmberechtigten (bis 2/Jahr)
- Adresssätze (inkl. Aufkleben) selektiv (Selektionskriterien: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Adresse: bis 4/Jahr)

³ Den Parteien steht die auf die politische Tätigkeit bezogene Beratungsleistung der Verwaltungsdienste nach Massgabe der Verfügbarkeit unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Die Parteien werden zu öffentlichen Anlässen, welche sich für politische Werbung und Sensibilisierung besonders eignen, eingeladen (bspw. Neuzuzüger/innen-Apéro, Jungbürger/innen-Feier).

Art. 4 Schulung

¹ Es werden unter Leitung des Parlamentsbüros und Mitwirkung der Exekutivbehörden folgende Schulungsanlässe durchgeführt:

- Einführungsveranstaltung für Neu-Parlamentarier/innen
- Einführungsveranstaltungen für Neu-Kommissionsmitglieder.

² Für die Organisation und Durchführung weiterer Schulungsanlässe stehen die Exekutivbehörden bei Bedarf zur Verfügung.

Art. 5 Bereitstellung Dokumente und Infrastruktur

¹ Die Parteien haben nach Massgabe der einschlägigen Richtlinie³ Anspruch auf die unentgeltliche Zustellung der systematischen Rechtsammlung.

² Sie haben darüber hinaus für ihre parteipolitische Tätigkeit bei nachgewiesenem Bedarf und nach Massgabe der Verfügbarkeit unentgeltlichen Anspruch auf folgende Dokumente und Infrastrukturleistungen:

- einzelne kantonale Erlasse
- Verwendung der Internetplattform zur Darstellung der Partei und für Stellungnahmen bei Abstimmungen
- rechtliche Unterstützung durch den Rechtsdienst
- organisatorische Unterstützung durch die Stadtkanzlei
- Nutzung von Plakatwänden
- Benutzung von Sitzungsräumen.

³ SRO 114

